

Das deutsche Verbot des Erntevorverkaufes.

Am 17. d. hat der deutsche Bundesrat ein Verbot des Vorverkaufes der neuen Ernte erlassen. Dieses Gesetz erklärt die Kaufverträge aus der Inlandsernte des Jahres 1915 als nichtig. Bemerkenswert ist, daß diese Verfügung sich auch auf Rohzuckerverkäufe erstreckt. Die Bestimmungen lauten:

§ 1. Kaufverträge über: a) Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Tessen), Emmer, Einforn, Hafer, Gerste, allein oder mit anderem Getreide gemengt, ferner Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, aus der inländischen Ernte des Jahres 1915; b) Futtermittel aus der inländischen Ernte des Jahres 1915, die der Bekanntmachung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 unterliegen; c) Rohzucker, soweit die Verträge nach dem 31. August 1915 zu erfüllen sind, sind nichtig. Dies gilt auch für Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen sind.

§ 2. Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auch auf Kaufverträge über andere Erzeugnisse der inländischen Ernte des Jahres 1915 sowie über Verbrauchszucker auszu dehnen.

§ 3. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens; er kann die Verordnung für einzelne Erzeugnisse außer Kraft setzen.